

85.507

Motion Gurtner**Frauenalimente. Bevorschussung****Pension alimentaire due à l'épouse. Avance***Wortlaut der Motion vom 20. Juni 1985*

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Ergänzung der Artikel 151 ff. ZGB auszuarbeiten, wonach das öffentliche Recht der Kantone die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der in Trennung lebenden bzw. geschiedenen Frau regelt, wenn der Ehemann bzw. der geschiedene Ehemann seine Unterhalts- bzw. Unterhaltersatzpflicht vernachlässigt.

Texte de la motion du 20 juin 1985

Le Conseil fédéral est chargé de compléter les articles 151 et suivants du code civil, de sorte que le droit public cantonal réglemente le versement, sous forme d'avances, de la pension alimentaire due aux femmes séparées de corps ou divorcées lorsque le mari, divorcé ou non, néglige son obligation d'entretien.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Fetz, Herczog (2)*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Das eidgenössische Recht sieht vor, dass die Kantone Kinderalimente bevorschussen. Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, die der getrennt lebenden oder geschiedenen Frau zustehen, ist nicht vorgesehen. Aus folgenden Gründen muss die Bevorschussung von Frauenalimenten eingeführt werden:

1. Nach Einleitung eines Betreibungsverfahrens kann es mehrere Monate dauern, bis die ersten Zahlungen durch das Betreibungsamt erfolgen. Die Frauen sind aber darauf angewiesen, dass die Alimentenzahlungen jeden Monat pünktlich erfolgen.
2. Fünf Kantone der welschen Schweiz kennen die Bevorschussung von Frauenalimenten. Es geht darum, die anderen Kantone anzuhalten, dasselbe einzuführen.
3. Wenn die Gemeinden, die für die Bevorschussung zuständig würden, nachdem der Anspruch auf Frauenalimente infolge Bevorschussung auf sie überging, die Alimenteninkassi seriös führen, sollte der grösste Teil der bevorschussten Alimente eingetrieben werden können. Die Gemeinden können es sich leisten, auch mehrere Jahre zu warten, bis der Alimentenschuldner alles zurückzahlen kann. Die Frauen können dies nicht. Sie sind darauf angewiesen, dass die Alimente sofort bezahlt werden.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985**Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985*

Bei der Revision des Kindesrechts hat der Bundeszivilgesetzgeber Artikel 293 Absatz 2 in das Zivilgesetzbuch aufgenommen, wonach das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt von Kindern regelt, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Diese Bestimmung fordert die Kantone lediglich zur Alimentenbevorschussung auf, verpflichtet sie aber nicht dazu. Der Bundesgesetzgeber hat keinerlei verfassungsmässige Kompetenz, den Kantonen die Bevorschussung vorzuschreiben. Die Opportunität einer Parallelnorm zu Artikel 293 Absatz 2 ZGB für Frauenalimente bzw. für Alimente eines in Trennung lebenden oder geschiedenen Ehegatten kann bei der geplanten Revision des Scheidungsrechts geprüft werden. Dem Ergebnis dieser Prüfung ist aber im heutigen Zeitpunkt nicht vorzugreifen. Der Bundesrat ist deshalb nur bereit, den Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.527

Motion Loretan**Raumplanungsgesetz.****Landwirtschafts- und Bauzonen****Loi sur l'aménagement du territoire.****Zones agricoles et à bâtir***Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1985*

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten eine Änderung des Raumplanungsgesetzes zu unterbreiten, mit der erreicht werden soll,

1. den landwirtschaftlich nutzbaren Boden allgemein besser zu schützen;
2. die effektive Überbaubarkeit von Bauzonen in neu zu schaffenden (im RPG zu verankernden) Erschliessungsetappen zu gewährleisten.

Texte de la motion du 21 juin 1985

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres fédérales un projet de modification de la loi sur l'aménagement du territoire visant à

1. Mieux protéger, d'une manière générale, les terrains qui se prêtent à l'exploitation agricole;
2. Garantir que les zones à bâtir seront effectivement construites, cela en prévoyant des étapes d'équipement qui seront fixées dans la LAT.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Cincera, Eppenberger-Nesslau, Früh, Lüchinger, Martin, Müller-Meilen, Nef, Petitpierre, Pfund, Salvioni, Schnider-Luzern, Schüle, Tschupert, Villiger, Wanner, Zwingli (16)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Bundesrat gedenkt, die Fruchtfolgeflächen zu sichern, indem er die Verordnung zum Raumplanungsgesetz ändert. Dieses Vorgehen halten wir für begrüssenswert. Es kann aber nicht übersehen werden, dass auch der Boden ausserhalb jener Gebiete, die sich für die Fruchtfolge eignen, vor ungeeigneten Überbauungen besser geschützt werden muss. Diese Zielsetzung setzt eine Revision des Raumplanungsgesetzes voraus. Der verbesserte Schutz des landwirtschaftlichen Bodens ausserhalb verkleinerter Bauzonen muss von Massnahmen begleitet sein, um die Hortung gut gelegenen Bodens zu bekämpfen, der für den Wohnungsbau benötigt wird. Sonst werden die Baulandpreise in diesen Gebieten noch mehr steigen, und es wird weiter auf wenig günstige Bauzonen, vor allem fern von jeder zweckmässigen Erschliessung (auch mit dem öffentlichen Verkehr), ausgewichen. Es entstehen dadurch weitere untragbare Belastungen für die Umwelt. Es sind aber längst nicht immer die Grundeigentümer, die Bauland horten, vielmehr sind oft Gemeinden nicht in der Lage, die nötige Quartierplanung zu erlassen oder die entsprechenden Erschliessungsvorkehren zu treffen. Bauwillige Grundeigentümer werden deswegen mehr und mehr an zweckmässigen Überbauungen gehindert. Das geltende Instrumentarium des Bundesgesetzes über die Raumplanung muss daher griffiger gestaltet werden. Es muss den Eigentümern für Wohn-

Motion Gurtner Frauenalimente. Bevorschussung

Motion Gurtner Pension alimentaire due à l'épouse. Avance

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.507
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1818-1818
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 766